

Zweckvereinbarung

Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“

Zwischen

der Stadt Leipzig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Jung,
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- im Folgenden Stadt Leipzig genannt -

und

der Gemeinde Borsdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Kaden,
Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf

- im Folgenden Gemeinde Borsdorf genannt -

sowie

der Gemeinde Belgershain, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Mai,
Schloßstraße 1, 04683 Belgershain

der Stadt Böhlen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Berndt,
Karl-Marx-Straße 5, 04564 Böhlen

der Stadt Brandis, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jesse,
Markt 3, 04821 Brandis

der Gemeinde Großpösna, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Strobel,
Im Rittergut 1, 04463 Großpösna

der Stadt Markkleeberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Schütze,
Rathausplatz 1, 04416 Markkleeberg

der Stadt Markranstädt, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Stitterich,
Markt 1, 04420 Markranstädt

der Stadt Pegau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rösel,
Markt 1, 04523 Pegau

der Gemeinde Rackwitz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Schwalbe,
Hauptstraße 11, 04519 Rackwitz

der Stadt Rötha, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Németh,
Rathausstraße 4, 04571 Rötha

der Stadt Schkeuditz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Bergner,
Rathausplatz 3, 04435 Schkeuditz

der Stadt Taucha, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Meier,
Schloßstraße 13, 04425 Taucha

der Stadt Zwenkau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Schulz,
Bürgermeister-Ahnert-Platz 1, 04442 Zwenkau

- im Folgenden Vertragspartner genannt -

wird aufgrund der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der „Grüne Ring Leipzig“ ist ein unselbständiger Arbeitskreis der Stadt Leipzig, der Gemeinde Borsdorf und der Vertragspartner. Ziel ist es, die Region zu entwickeln, insbesondere die Kulturlandschaft zu sanieren, zu erhalten und für den Bürger erlebbar zu machen.

Der Arbeitskreis trifft sich auf freiwilliger Basis und dient der strategischen und konzeptionellen Entwicklung und Realisierung von regional bedeutsamen interkommunalen Projekten, dem Wissenstransfer und dem Informationsaustausch. Die Planungshoheit der einzelnen Mitgliedskommunen wird nicht berührt.

In die Arbeit des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“ werden auch Zweckverbände, Unternehmen, Vereine, Bürger und sonstige Institutionen einbezogen.

Der „Grüne Ring Leipzig“ präsentiert die gemeinsamen Aktivitäten unter einem eigenen Logo, das von allen Beteiligten für abgestimmte Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden kann und sollte. Dabei werden die verbindlichen Vorgaben des gemeinsam beschlossenen Corporate Design und des Kommunikationskonzeptes eingehalten.

Hauptgegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der Mittelverwaltung aus der Umlage des „Grünen Ringes Leipzig“, des Fördermittel- und Projektmanagements für interkommunale Projekte des „Grünen Ringes Leipzig“ und der strategisch-konzeptionellen Entwicklung auf die Stadt Leipzig sowie die Unterhaltung einer Geschäftsstelle in der Gemeinde Borsdorf.

Weiterhin wird das Management der „Richtlinie des Grünen Ringes Leipzig für die Vergabe von Mitteln aus der Umlage des Grünen Ringes Leipzig“ der Stadt Leipzig übertragen.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner übertragen der Stadt Leipzig die Aufgabe, für die entsprechend der Festlegungen des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“ zu fördernden Projekte Fördermittelanträge zu stellen sowie die Durchführung der Maßnahmen und die Abrechnung der beanspruchten Mittel gegenüber dem Fördermittelgeber vorzunehmen (Fördermittel- und Projektmanagement). Der jeweilige Eigenanteil wird aus den Umlagebeträgen bereitgestellt. Die Stadt Leipzig, die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner haften gemeinsam für eine eventuelle Rückforderung von Fördermitteln und für Zinszahlungen.
- (2) Im Übrigen sind die Stadt Leipzig, die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner für das Fördermittelverfahren einschließlich der Haftung selbst verantwortlich, sofern sie von dem Projekt als einziger Beteiligter betroffen sind.
- (3) Die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner übertragen die Verwaltung und den zweckentsprechenden Einsatz der Umlagebeträge für die Arbeit des „Grünen Ringes Leipzig“ an die Stadt Leipzig. Die Mittel werden im Haushalt der Stadt Leipzig geführt. Die Stadt Leipzig ist der Gemeinde Borsdorf und den Vertragspartnern rechenschaftspflichtig.

- (4) Die Stadt Leipzig ist beim Einsatz der Umlagebeträge an die Festlegungen des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“ (bspw. an die Beschlüsse auf der Haushaltskonferenz) und an die „Richtlinie des Grünen Ringes Leipzig für die Vergabe von Mitteln aus der Umlage des Grünen Ringes Leipzig“ gebunden.
- (5) Die Stadt Leipzig wird bevollmächtigt, im Namen aller sämtliche Verträge im Rahmen der zweckentsprechenden Mittelverwendung zu schließen. Für die Vergabe von Leistungen sind die im Freistaat Sachsen gültigen Vergabevorschriften anzuwenden.
- (6) Die Stadt Leipzig, die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner unterhalten eine Geschäftsstelle. Die Stadt Leipzig und die Vertragspartner übertragen der Gemeinde Borsdorf die Unterhaltung der Geschäftsstelle.
- (7) Die Stadt Leipzig kann in Ausnahmefällen interkommunale Bauvorhaben für die Mitglieder des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“ federführend durchführen / die Bauherrenschaft übernehmen.
- (8) Der Stadt Leipzig wird überdies die strategisch-konzeptionelle Entwicklung des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“, die Erarbeitung von interkommunalen Projektskizzen, die Initiierung von Forschungsvorhaben, die Zusammenarbeit mit Forschungsstellen sowie die Unterstützung der Arbeitsgruppenleiter-Sitzungen/-Klausuren übertragen.

§ 2

Kommunalrechtliche Zuständigkeit

Die Stadt Leipzig, die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner sind verpflichtet, vor jeder Mittelvergabe die Entscheidung des jeweils zuständigen kommunalen Organs (Rat oder Bürgermeister) vorzulegen.

§ 3

Umlage

- (1) Die Stadt Leipzig, die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner zahlen jährliche Umlagebeträge, die zu verwalten und zweckentsprechend einzusetzen sind. Die Umlagebeträge dienen der Finanzierung der gemeinsamen Projekte sowohl mit, aber auch ohne Verwendung von Fördermitteln. Sie werden weiterhin zur Anteilsfinanzierung von Umlageprojekten sowie zur Finanzierung der Geschäftsstelle einschließlich der Projekte der Öffentlichkeitsarbeit verwendet.
- (2) Die Festsetzung der Umlagebeträge erfolgt durch die Haushaltskonferenz. Als Berechnungsgrundlage wird die Einwohnerzahl angesetzt, die jährlich aktualisiert wird. Als Stichtag wird der 30. Juni des Vorjahres zu Grunde gelegt. Für die Stadt Leipzig gilt ein Festbetrag von 200.000 Einwohnern.
- (3) Der Einsatz der Umlagebeträge entsprechend der „Richtlinie des Grünen Ringes Leipzig für die Vergabe von Mitteln aus der Umlage des Grünen Ringes Leipzig“ für ein durch den Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“ festgelegtes zu förderndes Projekt erfolgt unter Verwendung der von der Stadt Leipzig vorgegebenen Formulare über den Haushalt der Stadt Leipzig. Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel der Stadt Leipzig, der Gemeinde Borsdorf und der Vertragspartner werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen, da es sich um zweckgebundene Mittel handelt.
- (4) Der antragstellende Beteiligte hat den Einsatz der finanziellen Mittel gegenüber der Stadt Leipzig gemäß der „Richtlinie des Grünen Ringes Leipzig für die Vergabe von Mitteln aus der Umlage des Grünen Ringes Leipzig“ abzurechnen und nachzuweisen.

§ 4 Organisation des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“

Der Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“ besteht aus folgenden Arbeitseinheiten:

1. *Haushaltskonferenz*

Die Haushaltskonferenz wird durch die Vertreter der Stadt Leipzig, der Gemeinde Borsdorf und der Vertragspartner gebildet. Sie ist nicht öffentlich. Die Inhalte bestehen in der abschließenden Diskussion und in den Festlegungen zu grundsätzlichen strategischen Fragen und Zielen sowie zu den Schwerpunkten der Öffentlichkeitsarbeit. Ebenfalls obliegt der Haushaltskonferenz die richtungsgebende Abstimmung zu Projekten im Zusammenhang mit dem Regionalen Handlungskonzept.

Die Haushaltskonferenz trifft sich einmal jährlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Haushaltskonferenz ist für den Einsatz von Umlagebeträgen zuständig. Die Haushaltskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Überdies besteht ganzjährig die Möglichkeit, Beschlüsse mittels einfacher Stimmenmehrheit in Form von Umlaufbeschlüssen herbeizuführen.

2. *Sprecher des „Grünen Ringes Leipzig“*

Er vertritt die gemeinsamen Anliegen nach außen, insbesondere gegenüber den Zuwendungsgebern und ist in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppenleitern verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Haushaltskonferenz.

3. *Arbeitsgruppen*

- a) Landschaft
- b) Touristische Infrastruktur
- c) Gewässer
- d) Interkommunales Kompensations- und Brachflächenmanagement
- e) Umwelttechnik
- f) Landwirtschaft

Die Arbeitsgruppen leisten die Hauptarbeit und binden die Akteure themenbezogen. In den Arbeitsgruppen verständigen sich die Beteiligten über die fachliche Arbeit des „Grünen Ringes Leipzig“, insbesondere über die Schwerpunktprojekte und die Modelllösungen. Sie fördern den Meinungsaustausch, dienen der Information und Diskussion und erarbeiten Empfehlungen für weitere Arbeitsschritte. Die Arbeitsgruppen berichten der Haushaltskonferenz und der Arbeitsgruppenleiter-Sitzung/-Klausur regelmäßig über ihre Arbeit. Die Arbeitsgruppe Gewässer unterhält eine Arbeitsgruppe Gewässerverbund, die sich vorrangig der nachhaltigen wassertouristischen Entwicklung des Leipziger Neuseenlandes widmet.

4. *Arbeitsgruppenleiter-Sitzung*

Für jede Arbeitsgruppe wird ein Leiter bestimmt. Die Arbeitsgruppenleiter sind so auszuwählen, dass von ihnen verschiedene Interessengruppen vertreten werden. Die Arbeitsgruppenleiter bilden die Arbeitsgruppenleiter-Sitzung. Die Arbeitsgruppenleiter-Sitzung entwickelt und koordiniert gemeinsam mit dem Sprecher des „Grünen Ringes Leipzig“ und der Geschäftsstelle die laufenden Aktivitäten. Sie formuliert die aktuellen Aufgaben der Geschäftsstelle und trägt Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Haushaltskonferenz. Die Arbeitsgruppenleiter-Sitzung kann über den Einsatz von Umlagebeträgen bis 3.000,- EUR entscheiden, wenn eine unterjährige Entscheidung erforderlich ist, die eine Einberufung der Haushaltskonferenz nicht erfordert oder diese nicht (mehr) möglich ist. In Vorbereitung auf die Haushaltskonferenz findet jährlich eine

Arbeitsgruppenleiter-Klausur statt, die die strategische Aufstellung des „Grünen Ringes Leipzig“ für das laufende Jahr unterstützt.

5. *Geschäftsstelle*

Der „Grüne Ring Leipzig“ unterhält eine Geschäftsstelle. Zu ihren Aufgaben gehören Koordination, Organisation, Moderation, Informationsaustausch innerhalb des „Grünen Ringes Leipzig“ sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Die Geschäftsstelle arbeitet in enger Abstimmung mit dem Sprecher des „Grünen Ringes Leipzig“, der Arbeitsgruppenleiter-Sitzung/-Klausur und der Stadt Leipzig weitgehend eigenverantwortlich und selbstständig.

6. *Stadt-Umland-Konferenz*

Die Vertragsparteien führen einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung mit inhaltlich ausgerichteten Schwerpunkt in Form einer thematisch ausgerichteten Konferenz durch. Diese dient der Informationsgewinnung über die durch den Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“ zuvor festgelegten Sachverhalte. Jeder kann einzeln oder auch als Gruppe an dieser Konferenz teilnehmen. Die in der Haushaltskonferenz zusammengeschlossenen Vertreter der Vertragsparteien können nach den unter Punkt 1 getroffenen Regelungen auch außerhalb der jährlichen Zusammenkunft der Haushaltskonferenz Festlegungen und Entscheidungen treffen.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung durch einen Beteiligten der Zweckvereinbarung ist zum Jahresende eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist an die Stadt Leipzig zu richten.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse bleibt unberührt. Sie ist zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die der Kündigung zu Grunde liegen.
- (4) Die Kündigung eines Beteiligten der Zweckvereinbarung führt nicht zur Auflösung des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

§ 7 Sonstige Regelungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Stadt Leipzig,

Jung
Oberbürgermeister

Gemeinde Borsdorf,

Kaden
Bürgermeisterin

Gemeinde Belgershain,

Mai
Bürgermeister

Stadt Böhlen,

Berndt
Bürgermeister

Stadt Brandis,

Jesse
Bürgermeister

Gemeinde Großpösna,

Strobel
Bürgermeister

Stadt Markkleeberg,

Schütze
Oberbürgermeister

Stadt Markranstädt,

Stitterich
Bürgermeisterin

Stadt Pegau,

Rösel
Bürgermeister

Gemeinde Rackwitz,

Schwalbe
Bürgermeister

Stadt Rötha,

Németh
Bürgermeister

Stadt Schkeuditz,

Bergner
Oberbürgermeister

Stadt Taucha,

Meier
Bürgermeister

Stadt Zwenkau,

Schulz
Bürgermeister